Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau -Feuerwehrkostensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Kostenersatz.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/

Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die jeweiligen Gerätehäuser.

(4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erbrachten Leistungen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22, 23 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind,
d) Brandsicherheitswachen,
e) Brandverhütungsschauen,
f) Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierungen der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
g) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4
Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

(1) Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(2) Kostenersatz i.S. des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wird inbesondere verlangt für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden, deren sofortigen Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialen zum Ge- und Verbrauch.

4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anordnung einzelner ergibt.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des tatsächlich in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstigen Aufwendungen berechnet. Die Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes für eingesetztes Personal und Fahrzeuge ergibt sich aus § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO sowie dem Kostenverzeichnis gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 5 SächsFwVO benannt sind, erfolgt eine separate Kalkulation und Auflistung von Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis gem. Anlage 5 SächFwVO sowie die Kosten gem. Anlage zu dieser Satzung verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau, maßgebend hierbei ist die Dokumentation des Brand- und Hilfeleistungsberichtes der Feuerwehr.

(4) Der Einsatz für Personal und Fahrzeuge der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

(5) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau.

(6) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. der Dauer, Art und Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den eingesetzten Fahrzeugen
3. Kosten für verbrauchtes Material
4. sonstige Kosten gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG

(7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(8) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.

(9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 6 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(11) Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können bei Leistungen nach § 23 SächsBRKG gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.

(12) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG bzw. die in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten natürlichen und juristischen Personen verlangt.

(3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(4) Wer Leistungen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu zahlen.

(5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt benannt ist.

§ 8
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 24.05.2022 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 28.05.2025

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage 1
zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau - Feuerwehrkostensatzung-

Kostenverzeichnis

1. Kosten für Einsatzkräfte

	Kosten in EUR / Minute
je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Putzkau	**0,32**

Folgende Kosten werden nach Anfall in tatsächlicher Höhe entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau erhoben:

1. Lohnkostenerstattungen für Einsätze
2. Ersatz von Verdienstausfall
3. Entschädigungen für Sicherheitswachen

2. Feuerwehrfahrzeuge nach der SächsFwVo, Anlage 5

Nummer	Bezeichnung der Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr	Feuerwehrfahrzeuge nach Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 der SächsFwVo
1	**Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)** (FF Putzkau)	HLF 10
2	**Löschfahrzeug (LF 10)** (FF Putzkau)	LF 10
3	**Löschfahrzeug (LF 10)** (FF Schmölln)	LF 10
4	**Kommandowagen (KdoW)** (FF Schmölln)	KdoW

3. Feuerwehrfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

Nummer	Bezeichnung	EUR/Min.
1	**Schlauchtransportanhänger**	0,13 EUR
2	**Pritschenhochlader**	0,09 EUR

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wünsche
Bürgermeister -Dienstsiegel-